

19.11.2020

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Müllgebührenneukalkulation für 2021/2022

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die vorliegende Müllgebührenneukalkulation 2021/2022.
2. Weiter wird die vorliegende Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Aufgrund der im letzten Jahr vom Kreistag beschlossenen einjährigen Müllgebührenkalkulation für 2020 ist zum Jahresende 2020 eine Müllgebührenneukalkulation erforderlich. Ein Argument für die nur einjährige Gebührenkalkulation für 2020 bestand darin, dass ab Mitte 2020 und mit hin 1,5 Jahre nach Einführung der Biotonne valide Zahlen hierzu vorliegen würden, die ab 2021 eine verlässlichere Gebührenkalkulation ermöglichen würden. Nachdem die Müllgebühren zwei Jahre in Folge (2019 und 2020) einjährig kalkuliert worden waren, soll im kommenden Kalkulationszeitraum wieder zur zweijährigen Kalkulation für die Jahre 2021 und 2022 zurückgekehrt werden.

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr beriet in seiner Sitzung vom 18.11.2020 den Sachverhalt vor und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die beigefügte Müllgebührenneukalkulation zu beschließen, und damit sowohl die Direktanliefergebühren als auch die Behältergebühren – mit Ausnahme der Müllsackgebühr – anzuheben.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag einstimmig, die beigefügte Änderung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.

Das Wirtschaftsjahr 2020 kann voraussichtlich aufgrund stabiler Gebühreneinnahmen im Bereich des Restmülls sowie dem Verkauf von Müllsäcken und deutlich gesteigener Gebühreneinnahmen aus den Direktanliefergebühren weitgehend ausgeglichen abgeschlossen werden. Hochrechnungen lassen für 2020 einen geringen handelsrechtlichen Überschuss erwarten.

II. Wirtschaftsplan 2021; Neukalkulation der Müllgebühren

Bei Erstellung des Wirtschaftsplanes für 2021 zeigte sich, dass für das Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag von ca. 1,4 Millionen € zu rechnen wäre, sofern die Müllgebühren nicht erhöht würden.

Bereits während der Beratungen zur Müllgebührenneukalkulation für 2020 hatte die Verwaltung prognostiziert, dass bei Beschluss der einjährigen Müllgebührenneukalkulation für 2020 für die Folgezeit erneut eine deutliche Gebührenerhöhung erforderlich sein würde, insbesondere auch, da die bis dahin noch zur Verfügung stehende und gebührenmindernd wirkende Kostenüberdeckung vollständig in die einjährige Kalkulation für 2020 einzustellen war und somit ab 2021 nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Dieser Vorlage ist die vom Ausschuss zur Beschlussfassung empfohlene Neukalkulation der Müllgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2022 beigefügt.

Sie beinhaltet den Durchschnitt der Ansätze für die Aufwands- und Ertragskonten der Wirtschaftsjahre 2021 und 2022. Ferner sind Kostensteigerungen von durchschnittlich 2,5 % enthalten, die Preisanpassungen aufgrund von Preisanpassungsklauseln in den Dienstleistungsverträgen berücksichtigen.

Ferner beinhaltet die Gebührenkalkulation eine Kostenunterdeckung in Höhe von 1.763.675,00 Euro (Summe aus der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2017 bis 2018 und der Kostenunterdeckung aus 2015 bis 2016). Ein Teil der Kostenunterdeckung stammt noch aus der Nachleistung der Mehrwertsteuer auf Verbrennungskosten. Ein Teilbetrag von 732.054 Euro stammt aus dem Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016 und ist gemäß § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb von 5 Jahren – somit bis Ende 2021 – auszugleichen.

Diese Kostenunterdeckung bewirkt eine Erhöhung des Gebührenbedarfes und wurde zu gleichen Teilen auf die beiden Jahre des Kalkulationszeitraumes verteilt.

Nach Ende des Kalkulationszeitraumes wird diese Kostenunterdeckung insgesamt ausgeglichen sein und belastet somit künftige Kalkulationen nicht weiter.

Eine gebührenrechtliche Kostenüberdeckung steht hingegen nicht mehr zur Verfügung, da in der Gebührenneukalkulation für 2020 die noch verbliebene Kostenüberdeckung eingestellt war.

Die Gebührenkalkulation wurde von einem externen Kommunalbüro (Heyder und Partner) begleitet und auf Plausibilität geprüft. Sie entspricht den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Kommunalabgabengesetzes. Danach ist die dargestellte Gebührenerhöhung erforderlich.

In der Müllgebührenneukalkulation wurde eine Steigerung der Jahresgrundgebühr und der Leerungsgebühr kalkuliert. Auch eine Gebührensteigerung im Bereich der Direktanliefergebühren ist berücksichtigt.

Ergebnis ist eine Steigerung der Jahresgrundgebühr in Höhe von 9,48 % und der Leerungsgebühr in Höhe von 12,50 %. Die Direktanliefergebühren steigen hierbei um 5,8 %.

Die Höhe des Müllsackpreises, der zuletzt Ende 2018 deutlich erhöht worden war, ist weiterhin angemessen und sollte nicht erneut erhöht werden.

Aufgrund der oben dargestellten Müllgebührenneukalkulationen ergeben sich folgende neue Müllgebühren:

Müllgebührenneukalkulation für 2021/2022:

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2020 in €	Neue Gebühr ab 2021 in €	Erhöhungsbetrag in €	Erhöhung in %	Gebühr 2019 in €
40 Liter *	82,00	89,78	7,78	9,48	73,00
40 Liter	99,91	109,38	9,47	9,48	89,59
60 Liter	118,57	129,81	11,24	9,48	106,32
80 Liter	139,44	152,66	13,22	9,48	125,04
120 Liter	172,99	189,39	16,40	9,48	155,12
240 Liter	299,74	328,16	28,42	9,48	268,78
770 Liter	1.040,93	1.139,63	98,70	9,48	933,41
1100 Liter	1.485,34	1.626,18	140,84	9,48	1.331,91

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2020 in €	Neue Gebühr ab 2021 in €	Erhöhungsbetrag in €	Erhöhung in %	Gebühr 2019 in €
40 Liter	2,47	2,78	0,31	12,50	2,13
60 Liter	3,51	3,95	0,44	12,50	3,03
80 Liter	4,15	4,67	0,52	12,50	3,58
120 Liter	5,44	6,12	0,68	12,50	4,69
240 Liter	7,51	8,45	0,94	12,50	6,48
770 Liter	22,36	25,16	2,80	12,50	19,28
1100 Liter	37,23	42,89	4,66	12,50	32,10

Direktanliefergebühren:

Sorte	Gebühr bisher	Neue Gebühr (gerundet)	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %

Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	22,30 Euro	23,60	1,30 Euro	5,83
Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	44,40 Euro	47,00	2,60 Euro	5,86
Leicht verunreinigter Erdaushub <= Z2	51,80 Euro	54,80	3,00 Euro	5,79
Sandfang gewaschen	3,80 Euro	4,00	0,20 Euro	5,26
Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter Bauschutt	103,60 Euro	109,70	6,10 Euro	5,89
Brennbare Sieb- und Rechenrückstände kommunal	138,30 Euro	146,40	8,10 Euro	5,86
Aschen, Stäube, Schlacken, Brandschutt, asbesthaltige Abfälle	162,80 Euro	172,30	9,50 Euro	5,84
Künstliche Mineralfasern (KMF)	238,80 Euro	252,70	13,90 Euro	5,82
Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer	51,80 Euro	54,80	3,00 Euro	5,79
Abfall zur Verbrennung	256,00 Euro	271,00	15,00 Euro	5,86
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle AI bis AIII gemäß Einzelkalkulation	152,00 Euro	160,90	8,90 Euro	5,86
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle A IV, gemäß Einzelkalkulation	200,00 Euro	211,70	11,70 Euro	5,85

III. Lenkungsbedarf:

Es besteht kein Lenkungsbedarf zu den amtlichen blauen Müllsäcken.

Da die Direktanliefergebühren – im Gegensatz zu den Restmüllgebühren – während der vergangenen zwei Jahre nicht angepasst wurden, wird hier ein Anpassungsbedarf gesehen. Auf diese Weise wird die Schere zwischen den stetig steigenden Restmüllgebühren und den Direktanliefergebühren nicht noch weiter auseinandergehen und die Belastung angemessen zwischen Haushalten und Wirtschaft verteilt.

Die moderate Steigerung von ca. 5,8 % bei den Direktanliefergebühren berücksichtigt dabei dennoch das Interesse der Wirtschaft, in diesen Zeiten nicht übermäßig zusätzlich belastet zu werden.

IV. Änderung der Abfallgebührensatzung

In der Anlage zu dieser Vorlage ist die aus der Gebührenneukalkulation resultierende Fassung der Änderung der Abfallgebührensatzung enthalten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Wirtschaftspläne 2021 und 2022 des EBA können voraussichtlich ausgeglichen erstellt werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

Müllgebührenneukalkulation 2021/2022

Darstellung der voraussichtlichen Gebührensteigerung

Änderung der Abfallgebührensatzung